

Kalkulation vermiedener Netzentgelte in bestimmten Sondersituationen

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung der vermiedenen Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Daher sollen bestimmte Sondersituationen dezentraler Einspeisung nach § 18 StromNEV einer einheitlichen und sachgerechten Bewertung zugeführt werden. Hieran knüpfen sich diverse praktische Fragestellungen; nicht zuletzt deshalb hat der Verordnungsgeber die Bundesnetzagentur ermächtigt, zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV eine Festlegung dazu zu treffen. Indes sind jedoch Sondersituationen bekannt, die bei der Anpassung der Erlösobergrenze in jedem Fall nach der nachfolgend dargelegten Auffassung der Bundesnetzagentur zu beachten sind.

2.1. Verschiebung der Benutzungsstunden unter 2.500 h/a

In besonderen Ausnahmefällen kommt es durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu einer Verschiebung des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter 2.500 h/a (Benutzungsstunden pro Jahr). Diese Verschiebung der Benutzungsstruktur tritt u.a. bei im Verhältnis zur Netzlast sehr groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auf. Die Verschiebung der Benutzungsstunden beim vorgelagerten Netz hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei der Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV keine einheitliche Berechnungsmethode angewandt wurde.

Die künftig einheitlich von den Netzbetreibern anzuwendende Berechnungsmethode für die Entgelte der dezentralen Einspeisung in der ersten beschriebenen Sondersituation erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Sowohl für die Leistungs- als auch für die Arbeitswerte kommt der Leistungs- und Arbeitspreis ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung. Diese Berechnungsmethode orientiert sich damit ausschließlich an den physikalischen Größen der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, die auch für diesen Sonderfall – entsprechend § 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV – den Kalkulationsmaßstab bilden. Nur diese Berechnungsmethode gewährleistet einen durchgängigen und einheitlichen Ansatz für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung, der immer die physikalischen Parameter zugrunde legt. Gleichzeitig ist die Berechnungsmethode für die dezentralen Einspeiser transparent, da auch die Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und -leistung zu erfolgen hat (§ 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Demnach ist folgendes zu beachten:

- Verändert sich durch die dezentrale Einspeisung die Benutzungsstruktur des Netzbetreibers bei der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene dahingehend, dass die Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene unter die Grenze von

Anlage 1 Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für 2015

2.500 h/a sinkt, so sind die Entgelte für dezentrale Einspeisung folgendermaßen zu ermitteln: Die Kalkulation der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt in diesem Sonderfall auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Diese physikalischen Vermeidungsparameter werden mit dem Preisblatt (Leistungspreis, Arbeitspreis) für eine Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bewertet.

- Weitere Berechnungsmethoden bei starker dezentraler Einspeisung und Nutzung der vorgelagerten Netzebene unter 2.500 h/a sind nicht zulässig, insbesondere der Ansatz der Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit den Preisen < 2.500 h/a für die tatsächliche Vermeidungsleistung und -arbeit scheidet aus.
- Differenzen laufen ins Regulierungskonto.

Damit wird eine für den Netzbetreiber kostenneutrale Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung vorgegeben.

2.2. Keine Vermeidungssituation in Höchstspannungsnetzen

Einige wenige Verteilernetzbetreiber betreiben Höchstspannungsnetze, in die Erzeugungsanlagen einspeisen. Diese besondere Einspeisesituation wird teilweise von Seite der Verteilernetzbetreiber mit dem Entgelt der Höchstspannungsebene des Übertragungsnetzbetreibers bewertet und es werden dem Anlagenbetreiber die entsprechenden vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Die Höchstspannungsebene zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass keine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene existiert, die jeweilige Einspeisung führt demnach nicht zu vermiedenen Netzentgelten.

Netzbetreiber, die ein Höchstspannungsnetz betreiben, das Elektrizität bis zum Netzverknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz transportiert, können für die jeweiligen dezentralen Erzeugungsanlagen, die direkt oder über eine erforderliche Umspannung an dieses Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, keine vermiedenen Netzentgelte gegenüber den Netzkunden in Ansatz bringen. Darüber hinaus handelt es sich bei Anlagen, die in das Höchstspannungsnetz direkt oder über eine erforderliche Umspannung einspeisen begrifflich nicht um dezentrale Erzeugungsanlagen. Betreiber dieser Erzeugungsanlagen erhalten daher vom Betreiber des Höchstspannungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, kein Entgelt.

2.3. Maßgeblichkeit der individuellen Vermeidungsleistung

Darüber hinaus werden die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV bei einzelnen Netzbetreibern u.a. anhand der individuellen Vermeidungsleistung zum Zeitpunkt der jeweili-

Anlage 1 Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für 2015

gen Netz- bzw. Umspannebenen höchstlast bewertet und mit dem Leistungspreis der nächst höheren Netz- oder Umspannebene ≥ 2.500 h/a multipliziert.

Maßstab für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV die Vermeidungsleistung als Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt. Damit ist zunächst klar, dass in Summe nur soviel vermiedenes Leistungsentgelt an die betreffenden Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen ausgezahlt werden kann, wie tatsächlich im Zeitbereich eines Kalenderjahres anfällt. Die in § 18 Abs. 2 Satz 4 StromNEV genannten zeitgleichen Jahreshöchstlasten sind somit folglich nicht auf denselben Zeitpunkt im Kalenderjahr zu beziehen, da dies den Definitionen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV entgegensteht. Es sind für die Bewertung der tatsächlichen Vermeidungsleistung also in der Regel zwei Zeitpunkte und dementsprechende Vermeidungsleistungen zu betrachten. Die Aufteilung der nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen hat nach § 18 Abs. 3 StromNEV jeweils sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung zu erfolgen.

Der Netzkunde trägt lediglich die gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV. Vergütungszahlungen nach § 18 Abs. 3 StromNEV an die Einspeiser, die diesen Maximalwert übersteigen, sind im Rahmen der Netzentgeltkalkulation nicht anzusetzen.

2.4. Maßgebliche Netz- oder Spannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Klarstellend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Beantwortung dieser Frage in Anschlusssituationen bedeutsam ist, bei denen der betroffenen Netzbetreiber die gleiche Spannungsebene wie der vorgelagerte Netzbetreiber betreibt. In dieser Spannungsebene sind beide Netze verbunden und gleichzeitig erfolgt die dezentrale Einspeisung in dieser Ebene.

Die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ist netzübergreifend zu verstehen, d.h. sind zwei Netzbetreiber auf der gleichen Spannungsebene einander vor- bzw. nachgelagert, so handelt es sich nicht um verschiedene Netzebenen im Sinne von § 18 StromNEV.

Die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt anhand derjenigen Netzentgelte, die für die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene oberhalb der tatsächlichen Anschlusssituation entrichtet werden müssen.

2.5. Berücksichtigung von Reservenetzkapazität

Klarstellend weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Ermittlung der Vermeidungsleistung durch die Gegenüberstellung der jeweiligen Jahreshöchstleistung einer Netz-/Umspannebene mit dem höchsten Bezug aus der vorgelagerten Netz-/Umspannebene erfolgt, d.h. die Vermeidungs-

Anlage 1 Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für 2015

leistung nach § 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt.

Erfolgt die Abrechnung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber unter Berücksichtigung einer sog. „Reservenetzkapazität“ hat dies nicht zur Folge, dass die maximale Bezugsleistung um diesen Betrag reduziert wird und damit die Vermeidungsleistung erhöht wird.

Die maximale Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entspricht dem tatsächlichen physikalischen Lastfluss dieser Ebene und wird unverändert für die Differenzbildung herangezogen.

Ergänzender Hinweis:

Für Anschlussnehmer mit eigener oder in ihrem Netz angeschlossener Stromerzeugung, für die bis zum 15.10.2014 beim vorgelagerten Netzbetreiber Reservenetzkapazität bestellt wurde, kann die bereits bestellte Reservenetzkapazität bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte bis zum 31.12.2015 übergangsweise berücksichtigt werden.

Diese Regelung dient der Vermeidung unbilliger Härten und der Gewährung von Bestandsschutz für die bis zur Veröffentlichung des Hinweispapiers (Stand: 02.10.2014) geschlossenen Verträge.

2.6. Rückspeisung

entfällt